

## **Hinweise zum Grundpraktikum im Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Flensburg**

1. Im Bachelorstudiengang Maschinenbau der Hochschule Flensburg ist ab dem Wintersemester 2019/20 ein Grundpraktikum abzuleisten. Das Grundpraktikum ist durch die Studierende oder den Studierenden selbst zu organisieren. Es kann bereits vor Beginn des Studiums oder in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen den Semestern durchgeführt werden.
2. Der Nachweis der Ableistung des Grundpraktikums ist für einen verzögerungsfreien Studienfortschritt bis zur Mitte des 4. Semesters notwendig.
3. Die Dauer des Grundpraktikums beträgt mindestens sechs Wochen ohne Urlaub- und Fehlzeiten bei Vollzeitarbeit.
4. Ziel des Grundpraktikums ist die Einführung in die handwerkliche und industrielle Fertigung sowie damit das Vermitteln unerlässlicher Elementarkenntnisse im Umgang mit technischen Werkstoffen.  
Geeignete Betriebe sind demnach nicht nur Industriebetriebe, sondern auch (größere) Handwerksbetriebe.
5. Praktische Tätigkeiten im Grundpraktikum sind:
  - a. Spanende Fertigung 0 – 4 Wochen  
(Bohren, Schleifen, Drehen, Fräsen, ...)
  - b. Umformende Fertigung 0 – 4 Wochen  
(Biegen, Tiefziehen, Walzen, Schmieden, ...)
  - c. Urformende Fertigung 0 – 4 Wochen  
(Gießen, 3D-Druck, ...)
  - d. Füge- und Trennverfahren 0 – 4 Wochen  
(Schweißen, Nieten, Schrauben, ..., Stanzen, Schneiden, Zerlegen, ...)
  - e. Montage und Prüfen 0 – 4 Wochen
  - f. Elektrische Anlageninstallation 0 – 4 WochenFür die Anerkennung des Grundpraktikums ist der Nachweis von Tätigkeiten aus mindestens zwei Bereichen für insgesamt mindestens sechs Wochen erforderlich.
6. Die Betreuung der Praktikantinnen bzw. Praktikanten während des Grundpraktikums am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine für das Grundpraktikum angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Praktikantin oder des Praktikanten in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
7. Für das Grundpraktikum werden die Praktikantin oder der Praktikant von Seiten der Hochschule durch die Praktikumsbeauftragte oder den

Praktikumsbeauftragten betreut. Er oder sie ist auch für Fragen in Vorbereitung des Praktikums zu erreichen unter [claus.werninger@hs-flensburg.de](mailto:claus.werninger@hs-flensburg.de).

8. Die Praxisstelle verpflichtet sich, der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis oder eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
9. Für die Anerkennung des Grundpraktikums ist es im Weiteren erforderlich, ein Praktikumsbericht in Form eines wöchentlichen Ausbildungsnachweises mit den Unterschriften der Betreuerin oder des Betreuers der Praxisstelle und der Praktikantin oder des Praktikanten vorzulegen.
10. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den oben formulierten Anforderungen entsprechen, können fallweise auf die Dauer des Grundpraktikums angerechnet werden. Geeignete Nachweise sind vorzulegen.
11. Eine Lehre wird als praktische Tätigkeit soweit anerkannt, wie sie den oben formulierten Anforderungen entspricht.
12. Details regelt die Praktikumsordnung im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.

15.05.2019